



An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Leistung und Sport  
Wollzeile 1-3  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 107  
A-1045 Wien  
Telefon (01) 501 05-DW  
Telefax (01) 501 05-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
920.196/2-II/1/03	Sp 562/03/Dr.Neu/KR	3714	22.04.2003
31.3.2003	Dr. Neumann/BBG 2003 – Dienstrecht-BMöLS		

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundetheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Poststrukturgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992 und das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt erlassen werden – Budgetbegleitgesetz 2003 - Dienstrechtsnovelle;  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

### DIE STELLUNGNAHME IM ÜBERBLICK

**Begrüßt wird:**

☞ Intention der Bundesregierung durch eine Pensionsreform die Altersvorsorge nachhaltig abzusichern.

**Änderungen werden angeregt bezüglich:**

- ✍️ Vollständiger paralleler Ablauf der Reformmaßnahmen im Bereich der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes: da der kurzfristige Handlungsbedarf im öffentlichen Dienst aufgrund der budgetären Erfordernisse um ein Vielfaches stärker als in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist, müssen gerade im Übergangsrecht die Harmonisierungsmaßnahmen viel schneller vorangetrieben werden.
- ✍️ Übergangsbestimmungen, die öffentliche Bedienstete gegenüber anderen Berufsgruppen begünstigen, wie beispielsweise Bestimmungen bezgl.:
  - Gestaltung der Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes und
  - Begünstigung von Steigerungsbeträgen der ersten 10 bzw. 15 Jahre der Gesamtdienstzeit bei öffentlichen Bediensteten, die vor dem 1. Mai 1995 bereits im öffentlichen Dienst waren.
- ✍️ Vorzeitige Ruhestandsversetzung mit 60 Jahren bei Lehrern.
- ✍️ Vorruhestands-Sabbatical im Bereich der Lehrerschaft.
- ✍️ Altersunabhängige Versetzung von Richtern in den zeitlichen Ruhestand.
- ✍️ Dienstunfähigkeit von Bundestheaterbediensteten

**Folgende wichtige Punkte sind im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht enthalten:**

- ✍️ Umstellung auf ein beitragsorientiertes Pensionskonto mit einer leistungsorientierten Zielsetzung.

**DIE STELLUNGNAHME IM DETAIL**

Die Wirtschaftskammer begrüßt ausdrücklich die Intention der Bundesregierung, durch eine breit angelegte Pensionsreform das österreichische System der Altersvorsorge nachhaltig abzusichern. Damit können auch die auf europäischer Ebene in Stockholm, Lissabon und Barcelona beschlossenen Zielsetzungen verfolgt werden.

Ein wichtiger Grundsatz bei der Pensionssicherungsreform ist der parallele Ablauf der Reformmaßnahmen im Bereich der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes. Dieser ist aber durch den vorgelegten Entwurf nicht vollständig gegeben.

- 3 -

Diesbezügliche Änderungen wären daher nicht nur geeignet, die Pensionsreform insgesamt in ihrer sozialen gerechten Ausgestaltung abzurunden, sondern auch die öffentliche Akzeptanz zu verbreitern. Der aus der Sicht der Wirtschaftskammer verfolgte Ansatz einer Umstellung auf ein beitragsorientiertes System mit einer leistungsorientierten Zielsetzung im Sinne eines Pensionskontos wäre in seiner gesamten Ausrichtung die zukunftsweisende Lösung. Die im vorliegenden Entwurf verfolgten Ziele könnten mit der in der Öffentlichkeit geäußerten Kritik mit einem Schlag in Einklang gebracht werden.

Das Pensionskonto garantiert eine faire Pensionsberechnung: unter Beibehaltung des Umlageverfahrens ergibt jeder eingezahlte Euro den gleichen Pensionsertrag. Das System des Pensionskontos, das die Beiträge fiktiv verzinst, macht versicherungsmathematische Zu- und Abschläge obsolet. Der fingierte angesparte Betrag zeigt dem Versicherten in jedem Lebensalter seine Pensionshöhe an: ein längeres Erwerbsleben bringt automatisch (eben ohne der Notwendigkeit von Abschlägen) eine höhere Pension und umgekehrt.

Das Pensionskonto stellt ein einheitliches Pensionssystem für alle Berufsgruppen sicher, bestehende Ungerechtigkeiten werden gelöst. Die Problematik der Wanderversicherungsverluste für Selbständige sowie die immer wieder geäußerte Kritik an den Sonderregelungen für Beamten wäre mit einem Schlag beseitigt. Das Pensionskonto ist sozial gerecht: Sozial bedingte Erwerbsunterbrechungen (Kindererziehung, Präsenz- oder Zivildienst) können in voller Höhe ausgeglichen werden. Die zum Teil gravierenden Benachteiligungen für Frauen mit Kindern und Selbständigen könnten fair ausgeglichen werden.

Das Pensionskonto kann schrittweise unter Berücksichtigung von Übergangsfristen eingeführt werden: beginnend mit 2004/2005 könnte schrittweise der Anteil des Pensionskontos erhöht werden, in der Übergangsphase setzen sich die neu zuerkannten Pensionen teilweise aus dem alten und dem neuen System zusammen. Die intergenerative Gerechtigkeit wird wiederhergestellt, der Generationenvertrag wird auf ein tragfähigere Grundlage gestellt.

Zu den Änderungen im konkreten ist festzustellen, dass ein Großteil der Übergangsbestimmungen für die betroffenen öffentlichen Bediensteten günstiger gestaltet ist als für Personengruppen, die nach anderen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen versichert sind (insbesondere ASVG- und GSVG-Versicherte). So sieht z.B. die Änderung im Pensionsgesetz (Art. 8 Z. 1 und 10) die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes nicht linear durch eine jährlich gleichbleibende Steigerung, sondern durch eine progressive Steigerung bis zum Jahr 2030 vor, während in den anderen Sozialversicherungsgesetzen der Übergangszeitraum mit Ende 2028 abgeschlossen ist und die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes linear gestaltet ist.

Zusätzlich wird die Gruppe derjenigen öffentlichen Bediensteten, die vor dem 1. Mai 1995 bereits im öffentlichen Dienst waren, durch eine Übergangsbestimmung begünstigt, die die Steigerungsbeträge der ersten 10 bzw. 15 Jahre der Gesamtdienstzeit begünstigt, da sie mit einem höheren Prozentsatz veranschlagt werden (dies entspricht der bisher geltenden allgemeinen Regelung im öffentlichen Dienst).

Diese Bestimmungen begünstigen die öffentlich Bediensteten gegenüber den nach sonstigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Versicherten in einer Art und Weise, die im Zusammenhang mit dieser Pensionsreform aus Sicht der Wirtschaft nicht zu rechtfertigen ist. Eine Abänderung dieser Übergangsbestimmungen im Sinne einer Harmonisierung mit den sonstigen sozialversicherungsrechtlichen Novellen wäre daher zu fordern.

Als weitere Privilegien des öffentlichen Dienstes fallen folgende Punkte auf:

**Zu Art. 1 Z. 5 und 10:**

Offensichtlich soll trotz der Pensionsreform bei Lehrern weiterhin eine vorzeitige Ruhestandsversetzung mit 60 Jahren möglich sein. Privilegien dieser Art gegenüber anderen Berufsgruppen erscheinen jedenfalls nicht mehr zeitgemäß und gehören abgeschafft.

**Zu Art. 1 Z. 8 und 11:**

Das sogenannte Vorruhestands-Sabbatical im Bereich der Lehrerschaft entspricht im wesentlichen der geblockten Altersteilzeit, die nach derzeitigem Wissenstand nur mehr bei gleichzeitiger Einstellung einer Ersatzkraft zulässig sein soll. Eine entsprechende Parallelbestimmung im öffentlichen Dienst wird jedoch vermisst und wäre daher ebenfalls im Sinne einer Harmonisierung der Systeme zu fordern. Weiters ist fragwürdig, ob ein Vorruhestands-Sabbatical mit einer Rahmenfrist von 10 Schuljahren und länger überhaupt wünschenswert ist.

**Zu Art. 4:**

Äußerst fragwürdig ist § 88 des Richterdienstgesetzes, der vorsieht, dass Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind, wenn die Gesamtbeurteilung für zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre nicht entsprechend lautet. Auch die Erläuterungen deuten eindeutig auf die Möglichkeit einer altersunabhängigen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand hin, die aus unserer Sicht abzulehnen ist. Auch hier ist nicht einzusehen, warum öffentlich Bedienstete gegenüber anderen Versicherten privilegiert sein sollen, die im Fall des Nichtreüssierens in ihrem Beruf auch nicht die Möglichkeit des Übertritts in den vorzeitigen Ruhestand haben.

**Zu Art. 9 Z. 1:**

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass ein Bundestheaterbediensteter dienstunfähig ist, wenn er unfähig geworden ist, seinen Dienstposten zu versehen und ihm kein mindestens gleichwertiger Dienstposten zugewiesen werden kann, den zu versehen er im Stande wäre und der ihm mit Rücksicht auf seine speziellen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden könnte. Diese Bestimmung stellt einen Berufsschutz einer besonders starken Ausprägung dar, der überdies auch noch altersunabhängig ist. Zusätzlich darf ein solcher dienstunfähiger Bundestheaterbediensteter mit Zustimmung des Dienstgebers neben dem Bezug des Ruhegenusses eine erwerbsmäßige Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung des Bundestheaterpensionsgesetzes ist daher in dieser Fassung abzulehnen.

Gerade auch im Hinblick auf die Finanzierung erscheinen die angeführten Sonderregelungen für Beamte noch unverständlicher. Zum einen ist der Eigenfinanzierungsanteil ein deutlich geringerer als im ASVG und GSVG (der Bundeszuschuss beträgt für Beamte ohne Einbeziehung des fiktiven

Dienstgeberbeitrages 57 % - mit diesem im übrigen 77 % -, während er im ASVG 14 % bzw. im GSVG unter Berücksichtigung der Wanderversicherungsverluste 15 % ausmacht) und zum anderen steigt der Bundeszuschuss in einem viel stärkeren Ausmaß als in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Die finanzielle Notwendigkeit auf der einen Seite und der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zwischen den Berufsgruppen erfordern eine möglichst rasche Harmonisierung der beiden Systeme. Das Argument, eine rasche Harmonisierung ist in den nächsten Jahren teurer als das bestehende System, lässt sich leicht entkräften: so wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung müsste auch im öffentliche Dienst maßvoll und ausgewogen in die bestehenden Anwartschaften eingegriffen werden, gleichzeitig ist aufgrund der intergenerativen Gerechtigkeit ein Pensionssicherungsbeitrag auch in der gesetzlichen Pensionsversicherung einzuführen. Es hängt somit von der Gestaltung der Harmonisierung ab, ob diese nachhaltig die Finanzierbarkeit verbessert. Das oben skizzierte Pensionskonto ist aus Sicht der Wirtschaft der geeignete Lösungsvorschlag, der allen Erfordernissen gerecht wird.

Anmerkung:

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.